

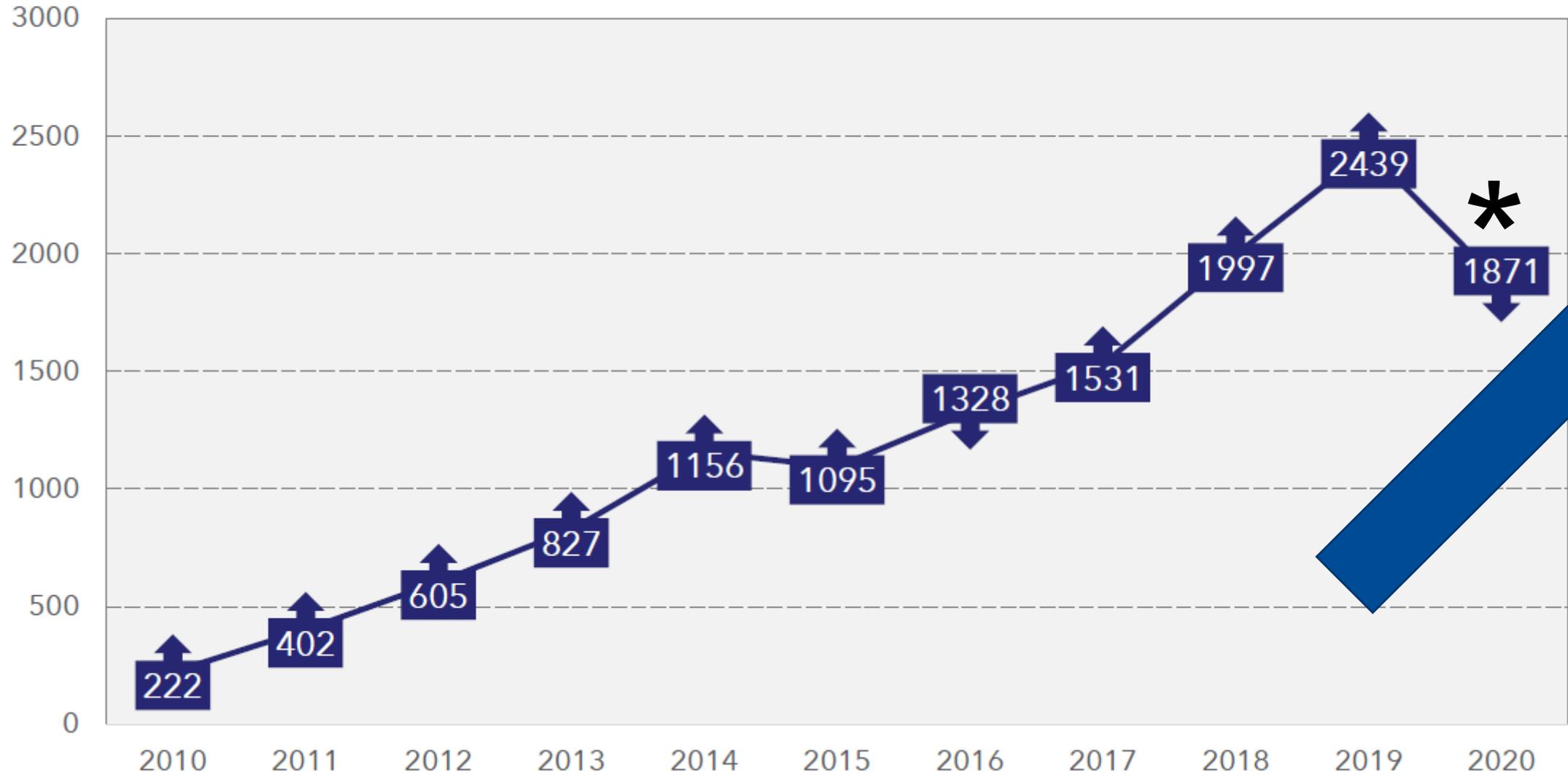


Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

Regierungspräsidium Darmstadt

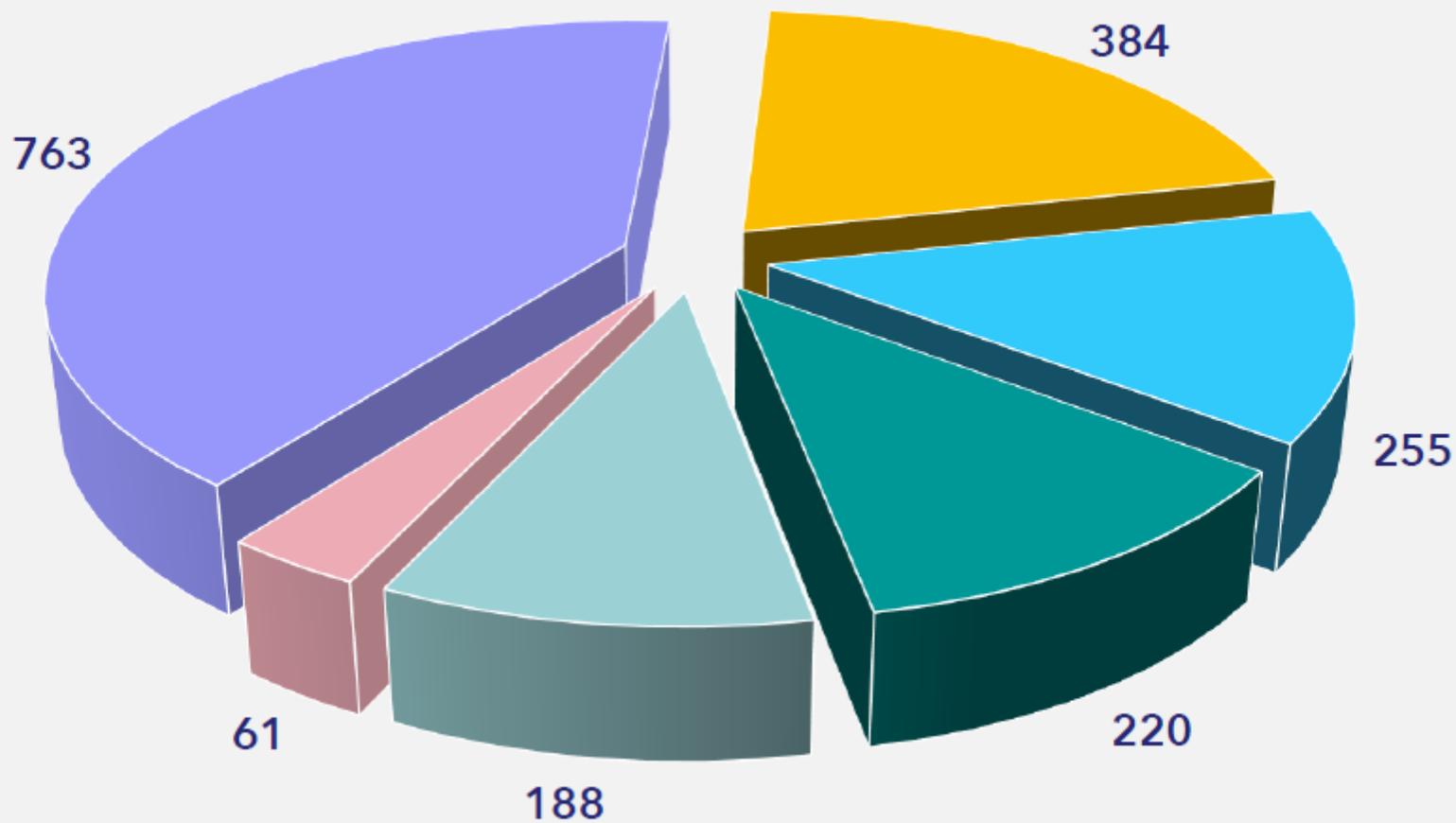
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegeberufe

Entwicklung der Neuanträge in den letzten zehn Jahren



* Möglicherweise pandemiebedingte Reduktion der Anträge im Jahr 2020

Antragszahlen nach Länder - 2020



■ Serbien ■ Philippinen ■ Bosnien und Herzegowina ■ Indien ■ Rumänien ■ Sonstige Länder

Hintergrund

- Trend bzgl. Zunahme gestellter Anträge auf Anerkennung setzt sich fort (2015-2019 → Faktor 2,3)
- Geringerer Anteil Anträge aus EU, EWR, Schweiz - Größerer Anteil Anträge aus Drittstaaten
- Trend: Weniger Direktanerkennungen, mehr Auflagen als Verfahrensausgänge
- Übergangsregelung für Anerkennung nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz bis 31.12.2024!
- Anspruch der Einrichtungen der stationären und ambulanten Langzeitpflege zur Gewinnung und Integration von Fachkräften und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen
 - **Notwendigkeit zum Aufbau von Strukturen und Konzepten zur Anerkennung von Bildungsabschlüssen nach § 40ff. PflBG**

Neuerungen und Veränderungen - Überblick

- 1** Veränderung der Kriterien zur Feststellung wesentlicher Unterschiede (Gleichwertigkeitsprüfung)
- 2** Durchführung von Kenntnisprüfungen in unterschiedlichen pflegerischen Versorgungssettings (Akutpflege, stat. Langzeitpflege, ambulante Akut-/Langzeitpflege) und an allen Pflegeschulen (Wahlmöglichkeiten)
- 3** Umstrukturierung von Anpassungslehrgängen und Implementierung des theoretischen und praktischen Unterrichts in Form modularer Kurse
- 4** Öffnung von Möglichkeiten zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen (theoretischer und praktischer Unterricht im Anpassungslehrgang) in anerkannten Bildungseinrichtungen

Parallelität der Antragsverfahren

Verfahren nach § 66a PflBG (Übergangsregelung)

Verfahren nach § 40ff. PflBG (Pflegefachmann/Pflegefachfrau)

- Antragsteller*in wird durch stationäre Langzeitpflege oder ambulante Langzeitpflege angeworben und strebt KP in diesem Setting an
- Antragsteller*in strebt KP/AL unter Beteiligung einer ehemaligen AP-Schule an
- Antragsteller*in stellt sich bei Antrag nach § 66a PflBG deutlich besser hinsichtlich der Anpassungsmaßnahme
- Antragsteller*in läuft Gefahr, die Anpassungsmaßnahme nicht mehr vor dem 31.12.2024 abschließen zu können



Abfedern von
Unwegbarkeiten in der
Implementierungsphase



Sammeln von Erfahrungen und Good-Practice-Beispielen
Agile Modifikation der Konzepte und sukzessive Finalisierung

- Entscheidung über Bescheid nach § 66a oder § 40ff. PflBG liegt bei zuständiger Behörde
- Präferenz der internationalen Pflegefachperson wird in die Entscheidung eingebunden

Kriterien für Defizitfeststellung

- **Gesamtdefizit Theorie (zeitlicher Umfang) → 2100 Stunden**
- **Gesamtdefizit Praxis (zeitlicher Umfang) → 2500 Stunden**
- Theorieunterrichtsbezogenes Defizit (inhaltliche Passung)
 - 5 Kompetenzbereiche
 - Anlage 2 PflAPrV: Pflegefachmann/Pflegefachfrau
 - Anlage 3 PflAPrV: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
 - Anlage 4 PflAPrV: Altenpflege
- Praxislernortbezogenes Defizit (inhaltliche Passung)
 - 5 Einsatzbereiche
 - Stationäre Akutpflege
 - Stationäre Langzeitversorgung
 - Ambulante Langzeit-/Akutpflege
 - Pädiatrie
 - Psychiatrie

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der beruflichen Pflegeausbildung

Kompetenzbereich	Erstes und zweites Ausbildungsdrittel	letztes Ausbildungsdrittel	Gesamt
I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.	680 Std.	320 Std.	1 000 Std.
II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten.	200 Std.	80 Std.	280 Std.
III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.	200 Std.	100 Std.	300 Std.
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.	80 Std.	80 Std.	160 Std.
V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.	100 Std.	60 Std.	160 Std.
Stunden zur freien Verteilung	140 Std.	60 Std.	200 Std.
Gesamtsumme	1 400 Std.	700 Std.	2 100 Std.

In der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann entfallen über die Gesamtdauer der Ausbildung im Rahmen des Unterrichts zur Vermittlung von Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersstufen jeweils mindestens 500 und höchstens 700 Stunden auf die Kompetenzvermittlung anhand der besonderen Pflegesituationen von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen.

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel	
I. Orientierungseinsatz	
Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.*
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	
1. Stationäre Akutpflege	400 Std.
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	
Pädiatrische Versorgung	120 Std.*
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel	
Letztes Ausbildungsdrittel	
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	
1. Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
2. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
3. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	

Kenntnisprüfung (KP)

Siehe auch Informationsblatt:

Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß §45

PflAPrV im Land Hessen

Stand 08.11.2021, Version 1.5

Bisherige Gestaltung der KP (Rot hinterlegt: zukünftig Veränderungen)

- Mündlicher und praktischer Teil der Kenntnisprüfung bilden als Einheit die Kenntnisprüfung
- **Praktischer Teil der Kenntnisprüfung**
 - bestehend aus zwei bis vier Pflegesituationen (bestimmt sich aus Umfang Gesamtdefizit)
 - **Praktischer Teil der Kenntnisprüfung aussch. im Kontext der stationären Akutversorgung möglich**
 - **Festsetzung bestimmter Fachgebiete (Innere, Chirurgie, Neurologie, Geriatrie)**
 - **Pflegeplanung je Pflegesituation (60 Minuten)**
 - Prüfungszeit je Pflegesituation nicht länger als 120 Minuten
- **Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung**
 - auf Grundlage von Fallbeispielen
 - **Erstreckte sich primär auf die Themenbereiche 3 (Unterstützung, Beratung und Anleitung) und 8 (bei medizinischer Diagnostik und Therapie mitwirken) sowie weitere Auszüge (TB 7,10,12)**
 - Prüfungszeit mindestens 45 Minuten und maximal 60 Minuten
- **Durchführung**
 - **ausschließlich durch ehemalige Krankenpflegeschulen**
 - **Prüfungsausschuss: Pflegepädagog*in + Arzt/Ärztin + Praxisanleiter*in**

Zukünftige Gestaltung der KP (praktischer Teil)

- Durchführung in folgenden Versorgungskontexten möglich (**Einrichtungen, die ausbilden!**)
 - **Krankenhäuser** mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V
 - **stationäre Pflegeeinrichtungen** mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI
 - **ambulante Pflegeeinrichtungen** mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V
 - keine Festsetzung bestimmter Fachgebiete (bspw. Innere, Chirurgie, Neurologie, Geriatrie)
- **Wahlmöglichkeit**
 - Wahl des Einsatzbereichs erfolgt zwischen Pflegeperson in Anerkennung + Pflegeschule + kooperierende Praxiseinrichtung
- **Durchführungsverantwortung**
 - **Pflegeschulen** (sowohl ehemalige Krankenpflegeschulen + neu auch ehemalige Altenpflegeschulen) können Kenntnisprüfungen durchführen

Zukünftige Gestaltung der KP (praktischer Teil)

- **Gestaltung von 2-4 Pflegesituationen (abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede)**
- zwei Pflegesituationen (1 und 2): sollen in *umfassender* Weise gestaltet werden (jeweils maximal 120 Minuten)
 - **„Umfassend“**: mehrere Pflegephänomene, die Ausgangspunkt und Erfordernis pflegerischer Interventionen darstellen, müssen im Rahmen der Versorgung und Begleitung berücksichtigt werden
- Ggf. zwei weitere Pflegesituationen (3 und 4) (jeweils maximal 120 Minuten):
 - sollen in umfassender Weise gestaltet werden;
 - Aber: unter Berücksichtigung von Situationsbedingungen, Rahmenbedingungen des Versorgungssettings, der bereits im Rahmen der umfassenden Pflegesituationsgestaltung gezeigten Kompetenzen → im Rahmen jener Pflegesituationen nur bestimmte Pflegephänomene als Anlass zur pflegerischen Unterstützung berücksichtigen
- **Vorbereitung (Vortrag zur praktischen Prüfung)**
 - Informationssammlung: 240 Minuten → Anfertigen von zwei Pflegeplanungen (bezogen auf die Pflegesituationen 1 und 2): 120 Minuten → Basis für die mündliche Übergabe am Tag der Kenntnisprüfung

Zukünftige Gestaltung der KP (mündlicher Teil)

Fallbasierte mündliche Prüfung

- **Fall** muss sich auf einen **anderen Versorgungskontext** sowie ein **anderes Lebensalter** des pflegebedürftigen Menschen in der zu bearbeitenden Fallkonstellation beziehen (im Unterschied zur praktischen Prüfung)
- → **Generalistisches Profil** auch im Bereich der **Anerkennung internationaler pflegeberuflicher Bildungsabschlüsse** abbilden

Zukünftige Gestaltung der KP (mündlicher Teil)

Fallbasierte mündliche Prüfung

- **Erstreckt sich obligatorisch auf Kompetenzbereiche 1 und 2 sowie einen weiteren Kompetenzbereich (KB 3-5) nach Wahl der Prüfenden**
- **Kompetenzbereich 1:**
 - Darstellung der fallbezogenen Pflegeprozessgestaltung unter Berücksichtigung der zentralen Pflegebedarfe, personenbezogenen Ressourcen, primären Pflegeziele und durchzuführenden Pflegeinterventionen
- **Kompetenzbereich 2:**
 - Aufzeigen eines exemplarischen Beratungsbedarfs und Erläutern eines beispielhaften Beratungsprozesses anhand des exemplarischen Beratungsbedarfs

Zukünftige Gestaltung der KP (mündlicher Teil)

Fallbasierte mündliche Prüfung

▪ Kompetenzbereich 3:

- Darlegen des Vorgehens bei der Durchführung einer mit dem Fallbeispiel verbundenen exemplarischen ärztlichen Anordnung oder Darlegung von Gestaltungsmöglichkeiten der interprofessionellen Kommunikation in der Versorgungsgestaltung in dem gewählten Praxisfeld

▪ Kompetenzbereich 4:

- Darlegen eines Aspekts zur Qualitätssicherung des pflegerischen Handelns bezogen auf den Fall unter Bezugnahme auf die zur Verfügung stehende wissenschaftliche Evidenz (vor allem Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege)

▪ Kompetenzbereich 5:

- Aufzeigen von Aspekten, die eine professionelle, theoretisch und ethisch reflektierte Pflege und pflegerische Versorgung im Kontext der Fallsituation ausmachen

Implikation für Vorbereitungskurse:

- Generalistisches Profil in Vorbereitungskursen berücksichtigen (Setting und Alter)
- Ggf. Nutzen des Rahmencurriculums für den Anpassungslehrgang zur Konzept von Vorbereitungskursen

Anpassungslehrgang (AL)

Siehe auch Informationsblatt:

Durchführung von Anpassungslehrgängen gemäß §46
PflAPrV im Land Hessen
Stand 02.08.2021, Version 1.4

sowie

Rahmencurriculum zur Durchführung von
Anpassungslehrgängen im Land Hessen
Stand 02.08.2021, Version 1.4

Bisherige Gestaltung des AL (Rot hinterlegt: zukünftig Veränderungen)

- Theor./prakt. Unterricht und praktische Ausbildung (+ Unterweisung) bilden als Einheit den AL
- **praktische Ausbildung (+ theoretische Unterweisung)**
 - **Ausschließlich im Bereich Krankenhaus (ausgenommen reine Fachkliniken)**
 - **Festsetzung bestimmter Fachgebiete (Innere, Chirurgie, Neurologie, Geriatrie)**
 - **Festlegung des Umfangs in Monaten**
- **Theor./prakt. Unterricht**
 - **Nur bei sehr umfangreichen Defiziten theor./prakt. Unterricht**
 - **Ausschließlich an ehemaligen Krankenpflegeschulen**
 - **Integration der Personen in Anerkennung in bestehende Ausbildungskurse**
- **Abschlussgespräch**
 - **ausschließlich Begleitung durch ehemalige Krankenpflegeschulen**
- **Koordination**
 - **Ausschließlich durch ehemalige Krankenpflegeschulen**

Zukünftige Gestaltung des AL (prakt. Ausbildung)

- **Lernorte in folgenden Versorgungskontexten (Einrichtungen, die ausbilden!)**
 - Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V
 - stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI
 - ambulante Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V
 - keine Festsetzung bestimmter Fachgebiete (bspw. Innere, Chirurgie, Neurologie, Geriatrie)
- Wenn in einem Pflichteinsatzgebiet mind. 160h im Rahmen der Ausbildung erbracht wurden → kein Defizit ausgleich in jenem Einsatzgebiet notwendig → sonst besteht Notwendigkeit mind. 160h in jenem Einsatzgebiet zu erbringen
- Weiteres Defizit kann ausgeglichen werden in Einsatzfeldern (siehe oben) nach Wahl der Person in Anerkennung in Absprache mit Praxiseinrichtungen und koordinierenden Pflegeschulen / (Bildungs-)Einrichtungen

Zukünftige Gestaltung des AL (theor. Ausbildung)

- Modularer Anpassungskurs Theorie (sowohl Pflegeschule als auch als vergleichbar anerkannte (Bildungs-) einrichtung) / Rahmencurriculum: 11 Module mit einem Umfang von jeweils zw. 24-56 UE

KB 1	1.1 Person- und prozessorientiert pflegen I (56 UE)
	1.2 Person- und prozessorientiert pflegen II (56 UE)
	1.3 Person- und prozessorientiert pflegen III (56 UE)
KB 2	2.1 Kommunikation, Interaktion und Beziehungen mit pflegebedürftigen Menschen gestalten (48 UE)
	2.2 Pflegebedürftige Menschen informieren, anleiten, schulen und beraten (48 UE)
KB 3	3.1 Intra- und interprofessionelle und Versorgung und Kommunikation gestalten I (40 UE)
	3.2 Intra- und interprofessionelle und Versorgung und Kommunikation gestalten II (40 UE)
KB 4	4.1 Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten I (32 UE)
	4.2 Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten II (32 UE)
KB 5	5.1 Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln I (24 UE)
	5.2 Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln II (24 UE)

Kursvariante A und B

- Standardisierte Festsetzung von zu absolvierenden Modulen
 - Kursvariante A** bei feststellbaren wesentlichen Unterschieden/Defiziten geringeren Umfangs
 - Kursvariante B** bei feststellbaren wesentlichen Unterschieden/Defiziten größeren Umfangs
-
- Weiterhin:** Möglichkeit zur Integration der Person in Anpassung in bestehenden Ausbildungskurs → Sicherstellung, dass passende Lerninhalte zum Gegenstand und passende Kompetenzen erworben werden können (analog zu Beschreibungen im Rahmencurriculum)
 - Hohe Herausforderung, nicht adressat*innengerecht

A

Auflage bei geringem Defizit

KB 1	1.1 (56 UE)
KB 2	2.1 (48 UE)
KB 3	3.2 (40 UE)
KB 4	4.2 (32 UE)
KB 5	5.1 (24 UE)
Summe: 200 UE	

B

Auflage bei umfangreichem Defizit

KB 1	1.1 (56 UE)
	1.2 (56 UE)
	1.3 (56 UE)
KB 2	2.1 (48 UE)
	2.2 (48 UE)
KB 3	3.1 (40 UE)
	3.2 (40 UE)
KB 4	4.1 (32 UE)
	4.2 (32 UE)
KB 5	5.1 (24 UE)
	5.2 (24 UE)
Summe: 456 UE	

Zukünftige Gestaltung des AL (Abschlussgespräch)

- **Fallvorstellung / Präsentation eines „Falles“** unter Berücksichtigung von Aspekten der fünf Kompetenzbereiche
- **Zeitlicher Umfang:** Präsentation maximal 20 Minuten, weitere 25-40 Minuten stehen für vertiefenden Rückfragen und Transferfragen